

**Informationen zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesstätten der
Hansestadt Buxtehude und die finanzielle Förderung des Besuches von
Kindertagesstätten freier Träger in Buxtehude**
(Stand: 01.01.2019)

Kinder haben seit dem 01.08.2018 ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung, für die das Land Niedersachsen nach den Vorschriften des KiTaG Leistungen erbringt, beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch bezieht sich auf den in § 12 KiTaG verankerten Rechtsanspruch auf eine Betreuung von 20 Stunden in der Woche.

Bei Nachweis eines individuellen, darüber hinausgehenden Betreuungsbedarfes besteht Anspruch auf den bedarfsgerechten beitragsfreien Besuch einer Kindertagesstätte von höchstens acht Stunden täglich, inklusive Früh- und Spätdienste.

Der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten für Getränke und Verpflegung sowie eine Betreuung, die wöchentlich unter 15 Stunden stattfindet.

Betreuungszeiten über 8 Stunden hinaus sowie die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren sind in jedem Fall kostenbeitragspflichtig.

Die Hansestadt Buxtehude fördert den Besuch von Kindertagesstätten, indem sie Kostenbeiträge für den Besuch von städtischen Kindertagesstätten staffelt bzw. auf Antrag Teilnahmebeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten freier Träger übernimmt, sofern freie Träger ihre Teilnahmebeiträge nicht in Eigenregie staffeln. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass Kinder nicht aus finanziellen Gründen vom Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ausgeschlossen werden.

Aus welchem Grund kann eine Ermäßigung der Kostenbeiträge bzw. Teilnahmebeiträge erfolgen?

Nach der geltenden Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesstätten der Hansestadt Buxtehude und die finanzielle Förderung des Besuches von Kindertagesstätten freier Träger in Buxtehude (Kostenbeitragsatzung) gibt es 2 Möglichkeiten:

1. Betreuung von Geschwisterkindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen

Eine teilweise Ermäßigung der Kostenbeiträge bzw. Übernahme von Teilnahmebeiträgen ist möglich, wenn zwei oder mehr kostenbeitrags- oder teilnahmebeitragspflichtige Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres aus Ihrem Haushalt zeitgleich in Kindertagesstätten und/oder Tagespflege betreut werden. In einem solchen Fall übernimmt die Hansestadt Buxtehude für das zweite Kind auf Antrag 35 % und jedes weitere Kind auf Antrag 50 % der übernahmefähigen Beiträge, die für dieses Kind in Frage kommen. Für die Inanspruchnahme dieser Übernahme ist es unerheblich, ob Ihre Kinder in derselben Einrichtung oder in derselben Betreuungsform betreut werden. (Kinder ab dem 1. des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt.)

Beispiel:

Sie haben 2 Kinder unter 3 Jahren. Beide Kinder werden in der Krippengruppe der städtischen Kindertagesstätte Stieglitzweg betreut. Für das ältere Kind zahlen Sie gemäß Stufe 4 der Kostenbeitragsstaffel monatlich 182,00 €. Für das jüngere Kind würde der für Sie nach finanziellen Maßstäben zumutbare Eigenanteil ebenfalls 182,00 € betragen. Von diesem Betrag übernimmt die Hansestadt Buxtehude zusätzlich 35 %, so dass Sie für das zweite Kind nur 118,30 € zu zahlen haben.

2. finanzielle Gründe

Die Hansestadt Buxtehude ermäßigt Kostenbeiträge bzw. übernimmt Teilnahmebeiträge teilweise oder vollständig, wenn Ihnen aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Beiträge vollständig selbst aufzubringen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Bitte verwenden Sie für die Antragstellung den entsprechenden Vordruck. Ihre Angaben über das maßgebliche Einkommen Ihrer Einkommensgemeinschaft sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen. Werden Nachweise auch nach wiederholter Aufforderung nicht vorgelegt, kann die Ermäßigung bzw. Übernahme abgelehnt werden.

Wann muss der Antrag gestellt werden?

Die Hansestadt Buxtehude ermäßigt Kostenbeiträge bzw. übernimmt Teilnahmebeiträge frühestens ab dem Monat der Antragstellung.

Über die tatsächlich von Ihnen zu zahlenden Beiträge erhalten Sie einen Bescheid.

Wonach beurteilt die Hansestadt Buxtehude, wem welcher Kostenbeitrag bzw. Teilnahmebeitrag zugemutet werden kann?

Die Ihnen zumutbare Höhe der übernahmefähigen Beträge wird unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geprüft und festgesetzt.

Für diese Beurteilung ist sowohl die Anzahl der Personen in Ihrem Haushalt, als auch das Einkommen dieser Personen von Bedeutung. Entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft und dem maßgeblichen Gesamteinkommen, das die Mitglieder erzielen, ergibt sich der zumutbare Eigenanteil aus der Kostenbeitragsstaffel, die Bestandteil der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesstätten der Hansestadt Buxtehude und die finanzielle Förderung des Besuches von Kindertagesstätten freier Träger in Buxtehude ist.

Wer gehört denn alles zur Einkommensgemeinschaft?

Zur Einkommensgemeinschaft zählen folgende Personen, die mit dem in einer Einrichtung betreuten Kind zusammenleben:

- a) die Eltern, wobei es gleichgültig ist, ob diese miteinander verheiratet sind oder nicht
- b) die Ehefrau oder der Ehemann der oder des Personensorgeberechtigten
- c) die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- d) die Partnerin oder der Partner, mit dem ein Elternteil in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt
- e) Geschwister und Stiefgeschwister des betreuten Kindes sowie weitere Personen, sofern diese

von den oben genannten Personen überwiegend unterhalten werden.

Herangezogen werden somit auch Ehepartner und weitere Mitglieder der Einkommensgemeinschaft, die nicht mit dem zu betreuenden Kind verwandt sind. Eine Einkommensgemeinschaft des Kindes mit beiden Elternteilen wird auch dann unterstellt, wenn die Eltern nicht nur vorübergehend (bis zu 2 Monaten) in einem Haushalt leben, jedoch getrennt wirtschaften.

Beispiel:

Eine Antragstellerin lebt mit ihrem eigenen Kind (für das sie die Übernahme beantragt), ihrem Partner, mit dem sie nicht verheiratet ist, und einem Kind des Partners zusammen. Die Einkommensgemeinschaft besteht aus vier Personen.

Wie errechnet sich das maßgebliche Einkommen?

Zum maßgeblichen Einkommen zählen sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Einnahmen. Das maßgebliche Einkommen für das jeweilige Mitglied der Einkommensgemeinschaft errechnet sich wie folgt:

1. Ermittlung des maßgeblichen Einkommens:

a) Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

- * Maßgeblich ist grundsätzlich das Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate, das Sie und die anderen Mitglieder der Einkommensgemeinschaft vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres, bei Antragstellung im laufenden Kindergartenjahr vor der Antragstellung, erzielt haben. Sollten sich im Laufe des Kindergartenjahres Änderungen des Einkommens von monatlich 75,- € brutto und mehr ergeben, ist dies mitzuteilen.

Beispiel 1:

Sie beantragen im Juli 2019 eine Teilnahmebeitragsübernahme für die Zeit ab 01.08.2019. Sie üben Ihre Erwerbstätigkeit beim aktuellen Arbeitgeber ununterbrochen seit dem Jahr 2015 aus. Maßgeblich ist für Sie dann das Einkommen der Monate August 2018 bis Juli 2019.

- * Für den Fall, dass ein Mitglied der Einkommensgemeinschaft eine Erwerbstätigkeit nicht seit 12 Monaten vor der Antragstellung ausgeübt hat, sind die Monatseinkünfte ab der Arbeitsaufnahme maßgebend.

Beispiel 2:

Sie beantragen eine Gebührenübernahme für die Zeit ab 01.08.2019. Ihre Erwerbstätigkeit beim aktuellen Arbeitgeber haben Sie allerdings erst im November 2018 aufgenommen. Maßgeblich wäre für Sie dann das Einkommen der Monate November 2018 bis Juli 2019.

– Das so ermittelte Einkommen wird um eine Werbungskostenpauschale von 1.000,- € im Jahr verringert. –

Diese Werbungskostenpauschale können Sie nur dann in vorgenannter Höhe absetzen, wenn Sie die Erwerbstätigkeit auch tatsächlich mindestens 12 Monate ununterbrochen ausgeübt haben. Im o. a. *Beispiel 2* wäre der Betrag um 25 % zu verringern, da nur Einkünfte aus 9 Monaten, nicht aber aus 12 Monaten maßgeblich sind.

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit gehören auch die Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung. Grundsätzlich werden hierfür keine Werbungskosten abgerechnet.

b) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung

Hier belegen Sie bitte für jedes Mitglied der Einkommensgemeinschaft das anrechnungsfähige Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres und einer vorläufigen Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Jahres oder anderer aussagefähiger Unterlagen

sowie der Steuerbescheide der letzten beiden Kalenderjahre vor Antragstellung. Der Kostenbeitrag bzw. Teilnahmebeitrag wird dann zunächst vorläufig festgesetzt. Zum 31.12. des Folgejahres haben Sie dann den Einkommenssteuerbescheid des Jahres, in dem Sie den Antrag auf Beitragsfestsetzung gestellt haben, sowie die dazu gehörige Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen, damit die Festsetzung der Beiträge rückwirkend endgültig erfolgen kann.

c) sonstige Einkünfte unter anderem

- Unterhaltszahlungen im Durchschnitt der letzten drei Monate vor Antragstellung
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Leistungen des Jobcenters
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld zuzüglich Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Elterngeld, abzüglich des anrechnungsfreien Betrages gem. § 10 Elterngeldgesetz
- Abfindungen
- Kindergeld und Kinderzuschlag
- Renten der gesetzlichen Rentenversicherung
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Auslandseinkünfte
- Einkünfte aus Kapitalvermögen des letzten Kalenderjahres abzüglich der pauschalierten Freibeträge nach dem Einkommenssteuergesetz
- Sachbezüge

Alle im Antrag aufgeführten Einkunftsarten sind in der für den Zeitpunkt der Antragstellung bewilligten Höhe entsprechend nachzuweisen.

2. Ermittlung des Übernahmebetrages:

Die so errechneten maßgeblichen Einkünfte der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft zählen Sie zusammen. Dabei werden keine negativen Einkünfte, z. B. Verluste aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt. Auch ein Verlustausgleich unter verschiedenen Personen, etwa Verrechnung mit negativen Einkünften der Ehefrau, ist unzulässig.

Sofern eine Person aus Ihrer Einkommensgemeinschaft Unterhalt für außerhalb Ihres Haushaltes lebende Kinder oder getrennt lebende bzw. geschiedene Ehegatten zu zahlen hat, kann dieser Unterhalt in Höhe eines schriftlich niedergelegten Betrages (z.B. Urkunde, Gerichtsurteil) abgesetzt werden. Es sind Zahlbelege der letzten 3 Monate vorzulegen.

Berechnungsbeispiel:

Frau und Herr A. sind die Eltern eines zweijährigen Sohnes, der eine Krippengruppe bis 14:30 Uhr besucht. Frau A. hat eine achtjährige Tochter in die Ehe mitgebracht. Herr A. arbeitet als Angestellter in Hamburg. Er zahlt Unterhalt für ein Kind aus erster Ehe. Frau A. ist geringfügig beschäftigt. Das maßgebliche Einkommen dieser Einkommensgemeinschaft errechnet sich wie folgt:

<i>Bruttoeinkommen aus 12 Monaten des Herrn A.</i>	24.000,00 €
<i><u>abzgl. Werbungskostenpauschale</u></i>	<u>- 1.000,00 €</u>
<i>Zwischensumme:</i>	<u>23.000,00 €</u>
<i>geteilt durch 12 Monate = maßgebliches Einkommen von Herrn A.</i>	1.916,67 €
<i>zzgl. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung von Frau A.</i>	+ 400,00 €
<i>zzgl. Unterhalt für die Tochter von Frau A.</i>	+ 180,00 €
<i>zzgl. Kindergeld für zwei Kinder (192,00 je Kind)</i>	+ 384,00 €
<i>abzgl. Unterhalt von Herrn A. an Kind aus erster Ehe</i>	<u>- 249,00 €</u>
<i>maßgebliches Einkommen:</i>	<u>2.631,67 €</u>

Damit wäre Familie A. mit 4 Personen in die Stufe 4 der Kostenbeitragsstaffel einzuordnen. Für einen 2/3-Platz wären z. B. statt des höchsten Kostenbeitrages/Teilnahmebeitrages von 332,- € nur 153,- € von der Familie selbst zu tragen. Den Differenzbetrag würde die Hansestadt Buxtehude aus städtischen Mitteln zahlen.

Was ist mit der Übernahme von Früh- und Spätdienstbeiträgen?

Früh- und Spätdienste dürfen nach der Benutzungsordnung der Hansestadt Buxtehude nur in begründeten Fällen, z. B. bei Berufstätigkeit, in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung für die Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes soll im Vorwege für das gesamte bzw. restliche Kindergartenjahr erfolgen. Bei dauerhaftem Wegfall des Bedarfs ist eine Kündigungsfrist von 2 Wochen einzuhalten. Die Beiträge für die Sonderdienste sind auch bei nur einer Nutzung für den ganzen Monat zu entrichten. Auch für die Kostenbeiträge zu den Sonderdiensten gibt es eine Einkommensstaffel.

Was ist zu tun, wenn sich nach der Entscheidung über einen Antrag die Verhältnisse ändern?

Nach den Regelungen der Satzung sind Sie berechtigt, alle Umstände in einem neuen Antrag geltend zu machen, die zu einer Einstufung in eine geringere Stufe der Kostenbeitragsstaffel bzw. zu einem höheren Zuschuss zu Teilnahmebeiträgen führen können. Das kann z. B. bei einer Verringerung des Einkommens durch eingetretene Arbeitslosigkeit der Fall sein, aber auch durch die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft, wenn etwa ein weiteres Kind geboren wird.

Sie sind verpflichtet, alle Umstände mitzuteilen, die zu einer Einstufung in eine höhere Stufe der Kostenbeitragsstaffel bzw. zu einer Verringerung des Zuschusses zu Teilnahmebeiträgen führen können. Das wäre z. B. bei Arbeitsaufnahme im Anschluss an eine Zeit der Arbeitslosigkeit der Fall. Auch Veränderungen regelmäßiger monatlicher Einkünfte von mehr als 75,- € brutto, die zu einer Änderung der Übernahmeentscheidung führen können, müssen Sie der Hansestadt Buxtehude mitteilen. Sollte sich herausstellen, dass Sie Ihre Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt haben, können Übernahmeentscheidungen auch mit Wirkung für die Vergangenheit geändert oder aufgehoben werden.

Was kann man tun, wenn man sich nicht in der Lage sieht, die errechneten Kostenbeiträge bzw. Teilnahmebeiträge zu zahlen?

Sollten Sie sich finanziell nicht in der Lage sehen, die gemäß der Kostenbeitragsstaffel unter Berücksichtigung Ihres Einkommens festgesetzten Kostenbeiträge bzw. Teilnahmebeiträge zu zahlen, so besteht für Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme der Beiträge aus Mitteln der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) bei der Hansestadt Buxtehude zu stellen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Fachgruppe Jugend und Familie (Kontakt siehe Seite 6).

Was ist zu tun, wenn ich aus Buxtehude wegziehe?

Sie sind verpflichtet, einen Wegzug in eine andere Stadt oder Gemeinde unverzüglich der Kindertagesstätte sowie der Hansestadt Buxtehude zu melden. Dies gilt auch, wenn Sie keine Beitragsermäßigung in Anspruch nehmen. Dies ist unter anderem wichtig, um über den evtl. weiteren Verbleib Ihres Kindes in der Kindertagesstätte und einer damit verbundenen Kostenbeteiligung der Zuzugskommune oder -gemeinde an den nicht durch die Beiträge gedeckten Kosten der Einrichtung zu entscheiden. Eine versäumte oder verspätete Meldung könnte einen Erstattungsanspruch gegen Sie zur Folge haben.

Sollte für Ihr Kind die Möglichkeit bestehen, noch bis zum Ende des Kindergartenjahres, innerhalb dessen Sie verziehen, in der Buxtehuder Kindertagesstätte zu verbleiben, ist in jedem Fall von Ihnen der Kostenbeitrag bzw. Teilnahmebeitrag der Höchststufe der Kostenbeitragsstaffel ab dem Umzugstag zu zahlen. Sie haben die Möglichkeit, sich bei Ihrer Zuzugsgemeinde zu erkundigen, ob von dort ein Teil der Beiträge aus finanziellen Gründen übernommen werden kann.

Muss ich Kostenbeiträge zahlen, wenn mein Kind die Einrichtung zeitweise nicht besucht?

Die Kostenbeiträge einschließlich der Beiträge für Früh- und Spätdienste ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn Ihr Kind (aus welchen Gründen auch immer) der Kindertagesstätte fernbleibt und der Betreuungsplatz nicht anderweitig besetzt wird. Gleiches gilt für Zeiträume vorübergehender Schließungen der Kindertagesstätten oder einzelner Gruppen aus zwingenden betrieblichen oder organisatorischen Gründen wie Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder Streik oder Schließung wegen Personalausfalls, wenn keine Vertretungskräfte zur Verfügung stehen und der Gruppenbetrieb nicht gemäß den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet werden kann. Bei Erkrankung Ihres Kindes bzw. bei Kurverschickung, deren Dauer den Zeitraum von 4 Wochen übersteigt, ermäßigt sich der Beitrag auf Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes nach diesen 4 Wochen für jede weitere volle Woche um 12,5 % der Monatsgebühr.

Ihr Anspruch auf Ermäßigung der Beiträge aus wirtschaftlichen Gründen und aus Mitteln der wirtschaftlichen Jugendhilfe entfällt, wenn Ihr Kind, das nicht nachweislich erkrankt ist, länger als 1 Monat der Einrichtung fern bleibt.

Wo muss der Antrag gestellt werden und wo erhalte ich weitere Informationen?

Telefonische Auskünfte zur Kostenbeitragsatzung und zur Übernahme von Beiträgen erhalten Sie unter der Tel.-Nr.: **04161/501-5131**. Die E-Mail-Adresse lautet: kinderbetreuung@stadt.buxtehude.de

Ihren Antrag auf Festsetzung Ihrer Kostenbeiträge bei Besuch einer städtischen Kindertagesstätte bzw. Übernahme von Teilnahmebeiträgen bei Besuch einer Kindertagesstätte eines freien Trägers senden Sie bitte an:

**Hansestadt Buxtehude
Fachgruppe Jugend und Familie
Bahnhofstraße 7
21614 Buxtehude**

Sie können den Antrag auch während der allgemeinen Öffnungszeiten (MO, MI, DO, FR jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und DO von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) persönlich im Stadthaus, Zimmer 25, abgeben.

Buxtehude, im Januar 2019